

Subjektives Element im Täuschungs- begriff bei § 263 StGB

Beim Betrug hat sich als Tatbestandsmerkmal ein Oberbegriff für die gesetzlichen Umschreibungen „Vorspiegelung falscher“, „Entstellung wahrer“ und „Unterdrückung wahrer“ Tatsachen eingebürgert: die Täuschung. Darunter wird im Ausgangspunkt eine **unwahre Erklärung über Tatsachen** (Stichwort: **Lüge**) verstanden. Darüber hinaus

Streitstand



ist aber umstritten, ob der Täuschungsbegriff selbst eine subjektive Komponente enthält.

a) Theorie vom finalen Täuschungsbegriff

Überwiegend wird vertreten, dass die Täuschung eine wahrheitswidrige Tatsachendarstellung sei, die sich **auf die Irreführung einer Person richten** müsse. Zur Täuschungshandlung gehöre somit das Bewusstsein des Täters, dass seine Tatsachendarstellung unrichtig ist. (Stichwort: **Bewusstsein der Unrichtigkeit**)

Argument:

- Täuschen ist ein Tatbestandsmerkmal mit subjektiver Komponente. Das folgt aus dem Wortsinn selbst: Schon **begrifflich** liegt das Merkmal nur vor, wenn der Täter bewusst irreführend auf das Vorstellungsbild eines anderen einwirkt. (Stichwort: **Wortsinn**)

b) Theorie vom objektiven Täuschungsbegriff

Teilweise wird für richtig gehalten, dass der Täuschungsbegriff **keine subjektive Komponente** enthalte. Es täusche auch derjenige, der von der Richtigkeit seiner objektiv falschen Behauptung überzeugt ist; ihm fehle dann nur der Tatbestandsvorsatz, § 16 I StGB.

Argument:

- Wenn nur bewusst falsche Aussagen als Täuschungen zu qualifizieren wären, könnte es keine fahrlässige Täuschung geben. Da in § 264 III StGB aber leichtfertiger Subventionsbetrug mit Strafe bedroht ist, entspricht dieses Verständnis nicht dem Gesetz. (Stichwort: **264 III StGB**)

Hinweis:

Dieser Streitstand hat **keine Auswirkungen auf das Ergebnis** der Betrugsstrafbarkeit; die Frage ist nur, ob der objektive oder erst der subjektive

Tatbestand fehlt, wenn der Täter die Unrichtigkeit seiner Tatsachendarstellung nicht kennt.